Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8888**
14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8527 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 10. Dezember 1998 das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) vom 17. Juli 1998 gezeichnet und am 11. Dezember 2000 ratifiziert. Das Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393) ist am 8. Dezember 2000 in Kraft getreten. Das Statut enthält zahlreiche Regelungen, aus denen sich ein Anpassungsbedarf für die bestehende innerstaatliche Rechtslage ergibt. In erster Linie betrifft dies den Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und dem Gerichtshof in allen ihren Formen, der Überstellung oder Durchbeförderung von Personen, der Vollstreckung von Entscheidungen des Gerichtshofes, der Leistung von sonstiger Rechtshilfe sowie der Duldung von Verfahrenshandlungen auf deutschem Territorium. Das deutsche Recht muss daher in einer Weise ergänzt und geändert werden, die es mit diesen Regelungen in Einklang bringt.

B. Lösung

Zur Umsetzung der sich aus dem Statut ergebenden Verpflichtungen enthält der Gesetzentwurf eine zusammenhängende Regelung des Rechts der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem IStGH. Hierbei wird, soweit dies möglich ist, bewährten Regelungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) gefolgt. Daneben enthält der Entwurf notwendige Änderungen der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie weiterer Gesetze.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8527 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

I. **Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Der vorläufige Überstellungshaftbefehl nach Absatz 2 wird aufgehoben, wenn der Gerichtshof erklärt, ein entsprechendes Ersuchen nicht stellen zu wollen oder der Verfolgte seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt einen Monat zum Zweck der Überstellung in Haft ist, ohne dass ein Ersuchen des Gerichtshofes um Festnahme und Überstellung oder um vorläufige Festnahme bei der nach § 68 Abs. 1 zuständigen Stelle eingegangen ist. Mit Eingang eines Ersuchens des Gerichtshofs um Festnahme und Überstellung oder um vorläufige Festnahme ist die in Absatz 1 Satz 2 genannte Frist anzuwenden."

2. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Sodann belehrt er den Verfolgten, dass er die Aussetzung des Vollzuges des Überstellungshaftbefehls beantragen sowie sich wegen des Haftbefehls des Gerichtshofes jederzeit an diesen wenden kann und befragt ihm, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen die Überstellung erheben will; § 41 Abs. 5 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

3. § 17 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden."

4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Dem Verfolgten, der noch keinen Beistand gewählt hat, ist spätestens nach seiner ersten Vernehmung nach § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen."

5. § 49 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Zuständig für die gerichtliche Entscheidung über die Herausgabe von Gegenständen nach § 50 Abs. 1 Satz 2, für die Anordnung einer Beschlagnahme und Durchsuchung von Gegenständen (§ 52 Abs. 1 und 2), und einer Vermögensbeschlagnahme (§ 52 Abs. 4), für die Haftentscheidungen im Falle einer vorübergehenden Übernahme (§ 55 Abs. 1) und einer Verbringung (§ 55 Abs. 6) sowie für die gerichtlichen Anordnungen im Falle einer Telekommunikationsüberwachung (§ 59 Abs. 1) und einer Maßnahme ohne Wissen des Betroffenen (§ 59 Abs. 2) ist das Oberlandesgericht. Im Falle einer vorübergehenden Übernahme ist das Oberlandesgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, welche die Rechtshilfehandlung vornehmen soll. Im Falle einer Verbringung findet § 36 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung."

6. § 54 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. gewährleistet ist, dass der Betroffene während der Zeit seiner Übergabe mit Ausnahme von Maßnahmen wegen Taten nach Artikel 70 und 71 des Römischen Statuts nicht bestraft, einer sonstigen Sanktion unterworfen oder durch Maßnahmen, die nicht auch in seiner Abwesenheit getroffen werden können, verfolgt werden wird und dass er im Fall seiner Freilassung den Gaststaat oder den vom Gerichtshof bezeichneten Staat verlassen darf, und"

7. An § 68 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Die Landesregierungen können die ihnen nach Satz 4 übertragene Befugnis auf eine andere nach Landesrecht zuständige Behörde übertragen."

8. § 70 wird wie folgt gefasst:

   „Benachrichtigung
   (Zu Artikel 27 des Römischen Statuts)

   Richtet sich ein Ersuchen des Gerichtshofes um Überstellung oder sonstige Rechtshilfe gegen ein Mitglied des Deutschen Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder auf Ermittlungshandlungen in deren Räumen, so unterrichtet das Bundesministerium der Justiz oder die sonst nach § 68 Abs. 1 zuständige Stelle den Präsidenten der Körperschaft, welcher der Betroffene angehört oder die von der erbetenen Ermittlungshandlung betroffen wird, über den Eingang des Ersuchens. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Durchführung des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder des Überstellungsverfahrens infolge der Unterrichtung nicht gefährdet wird."

II. **Artikel 3 wird wie folgt gefasst:**

Artikel 3
Änderung der Strafprozessordnung

„Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 154b Abs. 2 der Strafprozessordnung werden nach dem Wort „ausgeliefert" die Wörter „oder an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt" eingefügt.

2. § 456a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ausgeliefert" die Wörter „,an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgelieferte“ die Wörter „, der Überstellte“ eingefügt;

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Ausgelieferte“ das Wort „, Überstellte“ eingefügt.“

III. **Artikel 11 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:**

„2. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Beistandsleistungen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und nach dem IStGH-Gesetz erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 83 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.“

IV. **Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:**

‚b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 3 und § 13 sind auch dann anzuwenden, wenn von Justizbehörden der Länder Kosten in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Angelegenheiten erhoben werden.“ ‘

Berlin, den 24. April 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Norbert Röttgen, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8527 in seiner 228. Sitzung vom 22. März 2002 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage in seiner 100. Sitzung vom 24. April 2002 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Vorlage in seiner 62. Sitzung vom 18. April 2002 beraten und empfiehlt den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, dass § 70 in der Fassung der Beschlussempfehlung gefasst wird.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 95. Sitzung vom 24. April 2002 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage in seiner 86. Sitzung vom 24. April 2002 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 95. Sitzung vom 24. April 2002 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 125. Sitzung vom 24. April 2002 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den oben genannten Maßgaben anzunehmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/8527, S. 40 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1

Zu § 11 Abs. 3

Klarstellung des Gewollten (Festnahme und Überstellung sind betroffen).

Zu § 14 Abs. 2 Satz 3

Die ausdrückliche Belehrung, sich wegen des Haftbefehls des IStGH an diesen selbst wenden zu können, erscheint im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung hierzu in Regel 117 Abs. 3 VBO angezeigt; aus klarstellenden Gründen erfolgt auch die Bezugnahme auf § 41 Abs. 5 Satz 1 über den ungehinderten und freien Verkehr mit dem Gerichtshof.

Zu § 17 Satz 4

Redaktionelle Klarstellung.

Zu § 31 Abs. 2

Redaktionelle Klarstellung zur Ausräumung möglicher Missverständnisse (zuständig ist das Oberlandesgericht, nicht das Amtsgericht).

Zu § 49 Abs. 3

Klarstellung des Gewollten entsprechend § 59 Abs. 2 des Gesetzes.

Zu § 54 Satz 1 Nr. 3

Redaktionelle Klarstellung.

Zu § 68 Abs. 1

Übernahme des Vorschlags des Bundesrates.

Zu § 70

Durch die Änderung soll der Stellung der Parlamente durch eine weitreichendere Unterrichtungspflicht mit Eingehen eines Ersuchens des IStGH Rechnung getragen werden, das auf Überstellung eines Abgeordneten gerichtet ist oder das Rechtshilfehandlungen betrifft, die sich auf einen Abgeordneten oder die Räume des Parlaments (vgl. z. B. Artikel 40 Abs. 2 GG) beziehen.

Zu Artikel 3

Ergänzung der notwendigen Folgeänderungen in § 456a StPO.

Zu Artikel 11 Nr. 2

Redaktionelle Klarstellung zu § 106 Abs. 2 Satz 2.

Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b

Übernahme des Vorschlags des Bundesrates zur Kostenregelung; Klarstellung des Gewollten.

Berlin, den 24. April 2002

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)	**Dr. Norbert Röttgen**	**Volker Beck (Köln)**	**Jörg van Essen**	**Dr. Evelyn Kenzler**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333